



2024/1369

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 300/2023

vom 8. Dezember 2023

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/1369]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1451 der Kommission vom 13. Juli 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 hinsichtlich der Meldung von Seuchen und der von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Informationen für die Genehmigung von obligatorischen und optionalen Tilgungsprogrammen und die Berichterstattung darüber sowie in Bezug auf Anträge auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 1.1 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 13k (Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 1451**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1451 der Kommission vom 13. Juli 2023 (ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 48)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1451 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 48.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.